

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Industrieumzüge

## 1. Gegenstand des Vertrages

Ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Gegenstand des Vertrages das Ausführen von Industrieumzügen, u.a. unter Verwendung von Fahrzeugen diverser Kategorien, Fahrzeugkränen und den für den konkreten Umzug erforderlichen Manipulationshilfsmitteln.

Unter Industrieumzugsarbeiten wird im Folgenden der Abbau, der Transport und der Wiederaufbau von Industrieeinrichtungen und -gütern verstanden, wobei auch einzelne der genannten Tätigkeiten gemeint sein können.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten die für den Vollzug der Güterbewegung geeigneten Fahrzeuge (inkl. Fahrzeugkran) sowie die erforderlichen Hilfsmittel einschliesslich fachkundiger Bedienungspersonen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Von der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

### *a) Zufahrten und Standplätze*

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten und die zu transportierenden Industriegüter genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövrierplätze in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Kranfahrzeugen, sofern solche zum Einsatz gelangen, erfüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen, die an die Oertlichkeiten gestellt werden, beim Auftragnehmer erfragen. Industriegüterbewegungen ebenso wie Fahrzeugkrane erfordern in der Regel eine überdurchschnittlich hohe Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit, worauf der Auftraggeber besonders zu achten hat.

### *b) Notwendige Aufgaben*

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulationen und Bewegungen reibungslos vorgenommen werden können. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

### *c) Bereitstellung*

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der zu manipulierenden Güter verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist die Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat dazu den Auftragnehmer ausdrücklich mit den Arbeiten beauftragt.

### *d) Wertdeklaration*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

## 4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, welche durch ihn oder sein Personal im Rahmen der Ausführung des Vertragsgegenstandes entstanden sind. Er haftet nur bei vorsätzlicher Beschädigung oder bei Schäden, welche durch Fahrlässigkeit entstanden sind.

Der Auftragnehmer haftet **nicht** für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern nur für Schäden am bewegten Industriegut. Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln sowie verkehrsbedingten Verspätungen (insbesondere Stau). Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Industriegut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle (wie Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn etc.).

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarung haftet der Auftragnehmer für seine Tätigkeit insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 2.5 Mio.

Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen, sollten die Umzugsgüter einen höheren Wert aufweisen.

## 5. Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Auslast und/oder Wiederaufbau zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort dem Auftragnehmer bei Ablieferung zu melden und innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen seit Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

## 6. Gerichtsstand

**Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil der BAUBERGER AG. Es gilt Schweizerisches Recht.**